

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Innere Verwaltung

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/3421
- 2. Lesung -

Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen (PolG NW)

und

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 10/3997
- 2. Lesung -

Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich der
Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPol)

Berichterstatter Abg. Reinhard SPD

Beschlußempfehlung

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3997 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/3421 - wird für erledigt erklärt.

Datum des Originals: 15.01.1990

/Ausgegeben: 15.01.1990

5071-2

G e g e n ü b e r s t e l l u n gGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3997

Gesetz
zur Fortentwicklung des Datenschutzes
im Bereich der Polizei und der
Ordnungsbehörden (GFDPol)

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz
zur Fortentwicklung des Datenschutzes
im Bereich der Polizei und der
Ordnungsbehörden (GFDPol)

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht"**Erster Abschnitt****Aufgaben und allgemeine
Vorschriften**

- § 1 Aufgaben der Polizei
- § 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 3 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 4 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 5 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
- § 6 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- § 7 Einschränkung von Grundrechten

Zweiter Abschnitt**Befugnisse der Polizei****Erster Unterabschnitt****Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung**

**§ 8 Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung****Zweiter Unterabschnitt
Datenverarbeitung****Erster Titel. Datenerhebung****I. Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Daten-
erhebung, Vorladung****§ 9 Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Daten-
erhebung****§ 10 Vorladung****§ 11 Erhebung von Personaldaten
zur Vorbereitung für die Hil-
feleistung und das Handeln in
Gefahrenfällen****§ 12 Identitätsfeststellung****§ 13 Prüfung von Berechtigungs-
scheinen****§ 14 Erkennungsdienstliche Maßnah-
men****§ 15 Datenerhebung bei öffentli-
chen Veranstaltungen und An-
sammlungen****III. Besondere Mittel der
Datenerhebung****§ 16 Datenerhebung durch Observa-
tion****§ 17 Datenerhebung durch den ver-
deckten Einsatz technischer
Mittel zur Anfertigung von
Bildaufnahmen und Bildauf-
zeichnungen****§ 18 Datenerhebung durch den ver-
deckten Einsatz technischer
Mittel zum Abhören und Auf-
zeichnen des gesprochenen
Wortes****§ 19 Datenerhebung durch den Ein-
satz von Personen, deren
Zusammenarbeit mit der Poli-
zei Dritten nicht bekannt ist**

§ 20 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

§ 21 Polizeiliche Beobachtung

Zweiter Titel.

Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung

§ 22 Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung

§ 23 Zweckbindung bei der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung

§ 24 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

§ 25 Datenabgleich

Dritter Titel. Datenübermittlung

I. Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

§ 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

II. Datenübermittlung durch die Polizei

§ 27 Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

§ 28 Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

§ 29 Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

III. Datenübermittlung an die Polizei

§ 30 Datenübermittlung an die Polizei

IV. Rasterfahndung

§ 31 Rasterfahndung

Vierter Titel. Berichtigung,
Löschung und Sperrung
von Daten

§ 32 Berichtigung, Löschung und
Sperrung von Daten

Fünfter Titel. Sicherung des
Datenschutzes

§ 33 Errichtung von Dateien, Um-
fang der Dateibeschreibung,
Freigabe von Programmen,
automatisiertes Abrufverfah-
ren

Dritter Unterabschnitt
Platzverweisung

§ 34 Platzverweisung

Vierter Unterabschnitt
Gewahrsam

§ 35 Gewahrsam

§ 36 Richterliche Entscheidung

§ 37 Behandlung festgehaltener
Personen

§ 38 Dauer der Freiheitsentziehung

Fünfter Unterabschnitt
Durchsuchung

Erster Titel. Durchsuchung
von Personen

§ 39 Durchsuchung von Personen

Zweiter Titel. Durchsuchung
von Sachen

§ 40 Durchsuchung von Sachen

Dritter Titel. Betreten und
Durchsuchung von Wohnungen

§ 41 Betreten und Durchsuchung von
Wohnungen

§ 42 Verfahren bei der Durchsu-
chung von Wohnungen

Sechster Unterabschnitt

Sicherstellung und Verwahrung

§ 43 Sicherstellung

§ 44 Verwahrung

§ 45 Verwertung, Vernichtung

§ 46 Herausgabe sichergestellter
Sachen oder des Erlöses,
Kosten

Dritter Abschnitt

Vollzugshilfe

§ 47 Vollzugshilfe

§ 48 Verfahren

§ 49 Vollzugshilfe bei Freiheits-
entziehung

Vierter Abschnitt

Zwang

Erster Unterabschnitt

Erzwingung von Handlungen,
Duldungen und Unterlassungen

- § 50 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 51 Zwangsmittel
- § 52 Ersatzvornahme
- § 53 Zwangsgeld
- § 54 Ersatzzwangshaft
- § 55 Unmittelbarer Zwang
- § 56 Androhung der Zwangsmittel

Zweiter Unterabschnitt

Anwendung unmittelbaren Zwanges

- § 57 Rechtliche Grundlagen
- § 58 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen
- § 59 Handeln und Anordnung
- § 60 Hilfeleistung für Verletzte
- § 61 Androhung unmittelbaren Zwanges
- § 62 Fesselung von Personen
- § 63 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- § 64 Schußwaffengebrauch gegen Personen
- § 65 Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
- § 66 Besondere Waffen, Sprengmittel

Fünfter Abschnitt

Entschädigungsansprüche

- § 67 Entschädigungsansprüche

Sechster Abschnitt

Verwaltungsvorschriften

- § 68 Verwaltungsvorschriften"

2. § 1 wird wie folgt geändert:1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.“

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) unverändert

b) In Absatz 3 wird der Klammerhinweis "(§§ 25 bis 27)" durch den Klammerhinweis "(§§ 47 bis 49)" ersetzt.c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Maßnahmen, die in Rechte einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Soweit die Polizei gemäß Absatz 1 Satz 2 für die Verfolgung künftiger Straftaten vorsorgt oder die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen trifft, sind Maßnahmen nur nach dem zweiten Unterabschnitt "Datenverarbeitung" des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes zulässig."

3. Vor § 8 wird folgende weitere Überschrift eingefügt:

"Erster Unterabschnitt
Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung"

4. § 8 erhält die Überschrift "Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung" und wird wie folgt geändert:

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 8 a bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.“

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

1. den §§ 243, 244, 260, 263 bis 264 a, 265 b, 266, 283, 283 a, 302 a und 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,

2. § 53 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Waffengesetzes,

3. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 4 des Betäubungsmittelgesetzes,

4. § 47 a des Ausländergesetzes."

3. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

5. Nach § 8 werden folgende Überschriften und folgender § 9 eingefügt:

"Zweiter Unterabschnitt
Datenverarbeitung

Erster Titel. Datenerhebung

I. Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der
Datenerhebung,
Vorladung

§ 8 a

Allgemeine Regeln der Datenerhebung

- (1) Daten sind offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können jedoch auch ohne Kenntnis des Betroffenen insbesondere bei öffentlichen Stellen, ausländischen öffentlichen Stellen, über- und zwischenstaatlichen Stellen sowie bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder durch die Erhebung beim Betroffenen die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet wird. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist oder sonst ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet wird.
- (2) Werden durch Befragung Daten beim Betroffenen oder bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese in geeigneter Weise über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie entweder über die bestehende Auskunftspflicht oder über die Freiwilligkeit der Auskunft aufzuklären, es sei denn, dies ist wegen besonderer Umstände offenkundig nicht angemessen oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben wird hierdurch erheblich erschwert oder gefährdet. Besteht Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen der §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung vorliegen, hat die Polizei die befragte Person darauf hinzuweisen.
- (3) Die Polizei darf personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist. Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenerhebung bleiben unberührt.

§ 9 (6)

- (6) Werden durch Befragung Daten beim Betroffenen oder bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese in geeigneter Weise über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie entweder über die bestehende Auskunftspflicht oder über die Freiwilligkeit der Auskunft aufzuklären, es sei denn, dies ist wegen besonderer Umstände offenkundig nicht angemessen oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben wird hierdurch erheblich erschwert oder gefährdet."

Hinweis:

Die Absätze 1 - 5 sind auf den folgenden Seiten abgedruckt.

§ 8 b

Befragung und Auskunftspflicht

- (1) Die Polizei kann die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen befragen, wenn anzunehmen ist, daß diese Angaben machen können, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung können diese Personen angehalten werden.
- (2) Außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 besteht eine Auskunftspflicht nur für die in den §§ 4 und 5 genannten Personen sowie unter den Voraussetzungen des § 6 für die dort genannten Personen über die Daten, die zur Abwehr einer Gefahr erforderlich sind.
- (3) Die §§ 52 bis 55 und 136 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 9Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der
Datenerhebung

- (1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.
- (2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen.
- (3) Die Befragung richtet sich an den Betroffenen. Ist dessen Befragung nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder würde sie die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erheblich erschweren oder gefährden, können die Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 1 erforderlich ist.

(4) Befragung und Datenerhebung sind offen durchzuführen; eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist.

(5) Die Erhebung personenbezogener Daten zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar~~n~~ Zwecken ist unzulässig. Eine Datenerhebung über nicht gefahren- oder tatbezogene Merkmale sowie über Erkrankungen und besondere Verhaltensweisen des Betroffenen ist nur zulässig, soweit dies für Identifizierungszwecke oder zum Schutz des Betroffenen, von Polizeivollzugsbeamten oder Dritten erforderlich ist.

4. Der bisherige § 11 wird § 8 c und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

6. Der bisherige § 11 wird § 10 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

7. Nach § 10 (neu) werden folgende Überschrift und folgender § 11 eingefügt:

"II. Datenerhebung in bestimmten Fällen"

§ 11

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist."

6. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis 9 f eingefügt:

§ 9 a

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

(1) Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
4. Verantwortliche für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten, die in Dateien suchfähig gespeichert wurden, und Akten, die zur Person des Verantwortlichen angelegt wurden, sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen oder zu vernichten, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Identitätsfeststellung und Prüfung von
Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen,

c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,

8. Der bisherige § 9 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12
Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
 2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
- c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,

3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,
3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind, und dies auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist.
4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2, nach § 255 des Strafgesetzbuches in den vorgenannten Begehungsformen oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten,
4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2, nach § 255 des Strafgesetzbuches in den vorgenannten Begehungsformen oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten.
5. im Einzelfall zur Wahrnehmung einer Aufgabe der Amts- oder Vollzugshilfe,
5. Die Einrichtung der Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des Innenministers oder einer von ihm benannten Stelle zulässig, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt.
6. wenn sie sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit in besonderem Maße gefährdet erscheint, und dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist,

7. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie künftig Straftaten begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

8. wenn sie Kontakt- oder Begleitperson einer in Nummer 7 genannten Person oder Auskunftsperson ist und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden, eine in Absatz 1 Nr. 8 genannte Person jedoch nicht gegen ihren Willen.

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden."

§ 9 bDatenerhebung aus bestimmten Anlässen

Die Polizei kann personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. im Einzelfall zur Wahrnehmung einer Aufgabe der Amts- oder Vollzugshilfe,
3. wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
4. bei Anlässen, die erfahrungsgemäß eine besondere Gefährdungslage hervorrufen, wenn dies zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Einsatzes erforderlich ist,
5. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person Opfer einer Straftat werden wird, und dies zur Wahrnehmung der Schutzaufgabe erforderlich ist,
6. wenn die Person sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit in besonderem Maße gefährdet erscheint, und dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist,
7. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist,
8. wenn die Person Kontakt- oder Begleitperson einer in Nr. 7 genannten Person oder Auskunftsperson ist und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

9. Nach § 12 (neu) wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13

Prüfung von Berechtigungsscheinen

(3) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen."

"Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 einer in § 9 Abs. 1 Nr. 8 genannten Person dürfen nicht gegen ihren Willen durchgeführt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Betroffene ist bei Vornahme der Maßnahme darüber zu belehren, daß er die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

10. Der bisherige § 10 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9“ durch die Wörter „§ 12“ ersetzt

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

§ 9 c

Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Veranstaltungen und Ansammlungen

(1) Die Polizei kann bei oder im unmittelbaren Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen personenbezogene Daten erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nur angefertigt werden, wenn von den Personen oder in ihrer Umgebung Gewalttätigkeiten unmittelbar drohen. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt.

(2) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfol-

11. Nach § 14 (neu) werden folgende §§ 15 bis 33 und Überschriften eingefügt:

§ 15

Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen

(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, von Teilnehmern erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie

gung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich.

werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich.

(3) § 11 a Abs. 4 und 5 sowie § 11 i Abs. 5 bleiben unberührt.

(2) § 24 Abs. 5 und 6 sowie § 32 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 9 d

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes,
3. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist.

III. Besondere Mittel der Datenerhebung

§ 16

Datenerhebung durch Observation

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch eine durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation)

(2) Die Polizei kann mit den in Absatz 1 genannten Mitteln personenbezogene Daten erheben

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen ein Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig ein Vergehen begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- (2) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.

(3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(4) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation kann die Polizei personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird.

§ 17

Datenerhebung durch den
verdeckten Einsatz
technischer Mittel
zur Anfertigung von
Bildaufnahmen und
Bildaufzeichnungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 zulässig.

(4) Die besonderen Mittel der Datenerhebung dürfen nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

- (5) Einer Anordnung nach Absatz 4 bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet werden. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 11 a Abs. 4 und 5 sowie § 11 i Abs. 5 bleiben unberührt.
- (6) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (7) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.
- (8) Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.
- (4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (6) Bildaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

§ 18

Datenerhebung durch
den verdeckten Einsatz
technischer Mittel
zum Abhören und Aufzeichnen
des gesprochenen Wortes

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- (2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.
- (3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischen Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

- (4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 5 und 6 sowie § 32 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (6) Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

§ 19

Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist,
1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
 2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- (2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden.
- (3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

§ 9 e

Datenerhebung durch Verdeckte Ermittler

- (1) Verdeckte Ermittler sind Polizeivollzugsbeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt werden.
- (2) Die Polizei kann durch einen Verdeckten Ermittler personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn
1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig ein Vergehen begangen werden soll, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
- (3) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.
- (4) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.
- (6) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dadurch der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder Leib oder Leben einer Person gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

§ 20Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

- (1) Die Polizei kann durch einen Polizeivollzugsbeamten, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt wird (Verdeckter Ermittler), personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn
1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
- (2) unverändert wie bisher § 9 e Abs. 3
- (3) unverändert wie bisher § 9 e Abs. 4
- (4) unverändert wie bisher § 9 e Abs. 5
- (5) unverändert wie bisher § 9 e Abs. 6

§ 9 f

Polizeiliche Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Verbrechen oder gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßig Vergehen begehen wird,

und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

(2) Im Falle eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an, die ausschreibende Polizeibehörde übermittelt werden.

(3) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist von der ausschreibenden Polizeibehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Betroffene ist nach Beendigung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung durch die Polizei über die Ausschreibung und die Löschung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist."

§ 21

Polizeiliche Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten läßt, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,

und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

(2) unverändert wie bisher § 9 f Abs. 2

(3) unverändert wie bisher § 9 f Abs. 3

(4) Der Betroffene ist nach Beendigung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung durch die Polizei über die Ausschreibung und die Löschung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist."

§ 11

(4) Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für automatisierte Dateien sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muß, ob die suchfähige Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nicht automatisierte Dateien und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen. Dabei sind der Speicherungszweck sowie Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung zu berücksichtigen. Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen für die in Dateien oder Akten suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten von Kindern dürfen zwei Jahre nicht überschreiten; die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung.

(5) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung bleiben unberührt.

8. Nach § 10 werden folgende §§ 11 bis 11 j eingefügt:

„§ 11

Allgemeine Regeln der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erlangt worden sind. Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck erheben darf. Satz 2 gilt nicht für die nach § 9 a erhobenen Daten.

§ 22

Allgemeine Regeln über die
Dauer der Datenspeicherung

unverändert wie bisher § 11 Abs. 4

Zweiter Titel. Datenspeicherung,Datenveränderungund Datennutzung§ 23

Zweckbindung bei der
Datenspeicherung, Datenveränderung
und Datennutzung

(1) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erlangt worden sind. Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck erheben darf. Satz 2 gilt nicht für die nach § 11 erhobenen Daten.

(3) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrundeliegenden Informationen vorhanden sind. Wertende Angaben dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen wurden.

(2) unverändert wie bisher § 11 Abs. 3

§ 24

Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

§ 11 a

Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.
- (2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 11 Abs. 4 festzulegenden Prüfungstermine dürfen für Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

- (2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 22 festzulegenden Prü-

der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

fungstermine dürfen für Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

(3) - neu -

Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Von der Unterrichtung ist abzusehen, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

(3) Über die in § 9 b Nr. 8 genannten Personen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches oder der gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Straftaten nach

1. den §§ 243, 244, 260, 264 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,

(4) Über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie künftig Straftaten begehen wird, sowie über Auskunftspersonen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeu-

2. § 52 a oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes,
3. § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
4. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 oder 4 oder § 30 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes,
5. § 47 a des Ausländergesetzes

erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm beauftragter Beamter.

genden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm beauftragter Beamter.

- (4) Die Polizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- (5) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren. Einer Anonymisierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

(5) unverändert wie bisher § 11 a Abs. 4

(6) unverändert wie bisher § 11 a Abs. 5

Hinweis: § 25 folgt auf Seite 44!

§ 11 b

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. durch dieses Gesetz zugelassen ist,
2. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Die nach § 11 a Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat.

(4) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Polizeibehörde. Sie prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Erfolgt die Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind bei der Datenübermittlung darauf hinzuweisen.

(6) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

Dritter Titel. DatenübermittlungI. Allgemeine Regeln der Datenübermittlung§ 26

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. durch Gesetz zugelassen ist,

2. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Die nach § 24 Abs. 4 gespeicherten Daten dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.

(2) unverändert wie bisher § 11 b Abs. 3

(3) unverändert wie bisher § 11 b Abs. 4

§ 11 c

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für die nach § 9 a erhobenen Daten.

II. Datenübermittlung durch die Polizei§ 27

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

(1) Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für die nach § 11 erhobenen Daten.

(2) Der Innerminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Datenübermittlung gemäß Absatz 1 an Polizeibehörden bestimmter ausländischer Staaten zulässig ist, wenn dies wegen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit oder der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten von den ausländischen Polizeibehörden entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbe-

reich des Grundgesetzes, insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung verwandt werden. § 28 bleibt unberührt.

§ 11 d

Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

- (1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an öffentliche Stellen sowie an ausländische öffentliche und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Polizei kann von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.
- (3) Die Polizei kann auf Ersuchen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies
 1. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger,
 2. in besonders gelagerten Einzelfällen zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Empfänger,
 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person
 erforderlich ist.
- (4) Die Polizei kann personenbezogene Daten auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstoßen wird oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 28

Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

- (1) unverändert wie bisher § 11 d Abs. 1
 - (2) unverändert wie bisher § 11 d Abs. 2
 - (3) unverändert wie bisher § 11 d Abs. 3
 - (4) unverändert wie bisher § 11 d Abs. 4
- (4) Die Polizei kann personenbezogene Daten auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung, verstoßen wird oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 11 e

Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Auskunftsbeghernde

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,
2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, daß die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 11 f

Datenübermittlung an die Polizei

(1) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

(2) Die Polizei kann an öffentliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen. Die ersuchte öffentliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, prüft sie nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der Polizei liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Die Polizei hat die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Die ersuchte öffentliche Stelle hat die Daten an die Polizei zu übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Polizei kann an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) unverändert wie bisher § 11 e Abs. 1

(2) unverändert wie bisher § 11 e Abs. 2

III. Datenübermittlung an die Polizei

§ 30

Datenübermittlung an die Polizei

(1) unverändert wie bisher § 11 f Abs. 1

(2) unverändert wie bisher § 11 f Abs. 2

(3) unverändert wie bisher § 11 f Abs. 3

§ 11 gDatenabgleich

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 sowie in § 9 b Nr. 7 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.
- (2) Wird der Betroffene zur Durchführung einer nach einer anderen Rechtsvorschrift zulässigen Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand nicht bis zum Abschluß dieser Maßnahme vorgenommen werden, darf der Betroffene weiterhin für den Zeitraum angehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.
- (3) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 11 hRasterfahndung

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

§ 25Datenabgleich

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.
- (2) unverändert wie bisher § 11 g Abs. 2

IV. Rasterfahndung§ 31Rasterfahndung

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung).

- (2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Vom Übermittlungsersuchen nicht erfaßte personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.
- (3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.
- (4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist durch die Polizeibehörde zu unterrichten.
- (5) Personen, gegen die nach Abschluß der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(2) unverändert wie bisher § 11 h
Abs. 2

(3) unverändert wie bisher § 11 h
Abs. 3

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) unverändert wie bisher § 11 h
Abs. 5

Vierter Titel. Berichtigung,
Löschung und Sperrung
von Daten

§ 32

Berichtigung, Löschung und
Sperrung von Daten

§ 11 i

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.
- (2) In Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten und die dazugehörigen zu den Personen suchfähig angelegten Akten sind zu löschen oder zu vernichten, wenn
1. dies durch dieses Gesetz bestimmt ist,
 2. die Speicherung nicht zulässig ist,
 3. bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.
- In Dateien nicht suchfähig gespeicherte Daten sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu löschen, soweit die Speicherung festgestellt wird.
- Die nach Satz 1 Nr. 3 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, daß der Betroffene die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigt. Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in Betracht kommt, sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.
- (3) Andere als die in Absatz 2 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, die Mitteilung ist für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr von Bedeutung.

(1) unverändert wie bisher § 11 i
Abs. 1

(2) unverändert wie bisher § 11 i
Abs. 1

(3) unverändert wie bisher § 11 i
Abs. 3

(4) unverändert wie bisher § 11 i
Abs. 4

(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind,
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 gilt § 28 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(6) Anstelle der Löschung oder Vernichtung können die Datenträger oder die Akten an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(5) unverändert wie bisher § 11 i Abs. 5

(6) Anstelle der Löschung oder Vernichtung sind die Datenträger oder die Akten an ein Staatsarchiv abzugeben, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

Fünfter Titel. Sicherung des Datenschutzes

§ 33

**Errichtung von Dateien,
Umfang der Dateibeschreibung,
Freigabe von Programmen,
automatisiertes Abrufverfahren**

§ 11 j

Errichtung von Dateien, Umfang der Dateibeschreibung, Freigabe von Programmen, automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.

(1) unverändert wie bisher § 11 j Abs. 1

(2) In der nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Dateibeschreibung sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungsstermine oder die gemäß den §§ 11 Abs. 4 und 11 a Abs. 2 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.

(3) Eine Dateibeschreibung nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist auch zu erstellen, wenn die Polizei personenbezogene Daten in einer automatisierten polizeilichen Verbunddatei speichert, die über das Land hinausgeht.

(4) Über die Freigabe von Programmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf zentralen oder dezentralen Datenverarbeitungsanlagen entscheidet der Innenminister oder eine vom ihm beauftragte Stelle.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Polizei geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist unter den Voraussetzungen des § 9 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zulässig; der Abruf darf nur Polizeibehörden gestattet werden."

(2) In der nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Dateibeschreibung sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungsstermine oder die gemäß den §§ 22 und 24 Abs. 2 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.

(3) unverändert wie bisher § 11 j Abs. 3

(4) unverändert wie bisher § 11 j Abs. 4

(5) unverändert wie bisher § 11 j Abs. 5

12. Nach § 33 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Unterabschnitt
Platzverweisung"

13. Der bisherige § 12 wird § 34.

14. Nach § 34 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Vierter Unterabschnitt
Gewahrsam"

15. Der bisherige § 13 wird § 35. Absatz 1 wie folgt geändert:

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

- „4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.“

a) In Nummer 3 werden die Wörter "§ 12" durch die Wörter "§ 34" ersetzt.

b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.“

16. Der bisherige § 14 wird § 36. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

10. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person auf Grund von § 8 c Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 oder § 13 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.“

„Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.“

11. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person auf Grund von § 8 c Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 oder § 13 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.“

12. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

17. Der bisherige § 15 wird § 37. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.“

18. Der bisherige § 16 wird § 38. In Absatz 1 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

19. Nach § 38 (neu) werden folgende Überschriften eingefügt:

„Fünfter Unterabschnitt

Durchsuchung

Erster Titel. Durchsuchung von Personen“

20. Der bisherige § 17 wird § 39 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

13. § 17 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind.“

c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind.“

d) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn eine Person nach anderen Rechtsvorschriften vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll.“

21. Nach § 39 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Titel. Durchsuchung von Sachen“

22. Der bisherige § 18 wird § 40 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "§ 17" durch die Wörter "§ 39" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Nr. 2" durch die Wörter "§ 12 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

14. § 18 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind.“

d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind.“

e) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Nr. 4" durch die Wörter "§ 12 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

23. Nach § 40 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Titel. Betreten und Durchsuchung von Wohnungen"

24. Der bisherige § 19 wird § 41 und wird wie folgt geändert:

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 8 c Abs. 3 vorgeführt oder nach § 13 in Gewahrsam genommen werden darf.“

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 10 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 35 in Gewahrsam genommen werden darf.“

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "§ 21 Nr. 1" durch die Wörter "§ 43 Nr. 1" ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen.“

- c) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 3 Nummer 4.

- c) unverändert wie bisher Nr. 15. b)

- d) unverändert wie bisher Nr. 15. c)

- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 zulässig.“

- e) unverändert wie bisher Nr. 15. d)

e) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

- a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
- b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen,
- c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen.“

f) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende

Fassung:

„1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

- a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
- b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
- c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen.“

16. § 20 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „§ 10 Abs. 2“ werden durch die Wörter „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

25. Der bisherige § 20 wird § 42. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 10 Abs. 2“ werden durch die Wörter „§ 14 Abs. 3“ ersetzt.

26. Nach § 42 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

„Sechster Unterabschnitt
Sicherstellung und Verwahrung“

27. Die bisherigen §§ 21 bis 46 werden die §§ 43 bis 68. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In dem bisherigen § 23 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder Ordnung“ gestrichen.

b) In dem bisherigen § 27 Abs. 3 werden die Wörter „§§ 15 und 16“ durch die Wörter „§§ 37 und 38“ ersetzt.

c) Der bisherige § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zwangsmittel sind

1. Ersatzvornahme (§ 52),
2. Zwangsgeld (§ 53);
3. unmittelbarer Zwang (§ 55).“

d) In dem bisherigen § 29 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 34 und 39“ durch die Wörter „§§ 56 und 61“ ersetzt.

17. In § 39 Abs. 1 wird in Satz 2 vor dem Wort „Gefahr“ das Wort „gegenwärtigen“ eingefügt.
18. In § 42 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „aufgrund“ jeweils durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.
- e) In dem bisherigen § 33 Abs. 1 werden die Wörter „§§ 35 ff.“ durch die Wörter „§§ 57 ff.“ ersetzt.
- f) In dem bisherigen § 35 Abs. 1 werden die Wörter „§§ 36 bis 44“ durch die Wörter „§§ 58 bis 66“ ersetzt.
- g) In dem bisherigen § 39 Abs. 1 wird in Satz 2 vor dem Wort „Gefahr“ das Wort „gegenwärtigen“ eingefügt.
- h) In den bisherigen § 40 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dasselbe gilt, wenn eine Person nach anderen Rechtsvorschriften vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird.“
- i) In dem bisherigen § 42 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „aufgrund“ jeweils durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.
- j) In dem bisherigen § 43 Abs. 2 werden die Wörter „§ 41 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 63 Abs. 4“ ersetzt.
- k) In dem bisherigen § 44 Abs. 1 werden die Wörter „§ 36 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 58 Abs. 5“ und die Wörter „§ 42 Nr. 1, 2 und 5“ durch die Wörter „§ 64 Nr. 1, 2 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen — Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) — vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „und Ordnung“ gestrichen.

2. § 17 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist es unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt nach Satz 3 wird durch ein Semikolon ersetzt, und Satz 3 erhält folgenden Zusatz:

„§ 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Erteilung der Aussagegenehmigung die jeweilige Polizeiaufsichtsbehörde zuständig ist.“

b) In Satz 5 wird das Wort „Kreispolizeibehörde“ durch das Wort „Polizeibehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 3

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 8 a mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3
2. § 8 b
3. § 8 c mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2
4. § 9 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nrn. 4 sowie 6 bis 8
5. § 9 a
6. § 9 b mit Ausnahme der Nummern 4 bis 8
7. § 9 c mit Ausnahme des Absatzes 1
8. § 11
9. § 11 a mit Ausnahme der Absätze 2 und 3
10. § 11 b mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2
11. § 11 c
12. § 11 d
13. § 11 e
14. § 11 f
15. § 11 i
16. §§ 12 bis 24“

Artikel 3

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter "§§ 25 bis 27" durch die Wörter "§§ 47 bis 49" ersetzt.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 9
2. § 10 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2
3. § 11
4. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4

5. § 13

6. § 15

7. §§ 22 und 23

8. § 24 mit Ausnahme der Absätze 2
und 4

9. § 26 mit Ausnahme des Absatzes 1
Satz 2

10. § 27 mit Ausnahme des Absatzes 2

11. §§ 28 bis 30

12. § 32

13. §§ 34 bis 46"

Artikel 4

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 58 Abs. 3 PolG NW) anwenden und die zugelassenen Waffen (§ 58 Abs. 4 PolG NW) unter Beachtung der §§ 61, 63 bis 65 PolG NW gebrauchen."

2. In § 74 Satz 2 wird der Klammerhinweis "(§§ 39, 41 bis 43 PolG NW)" durch den Klammerhinweis "(§§ 61, 63 bis 65 PolG NW)" ersetzt.

Artikel 5

Das Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Personalausweisgesetz NW - PAuswG NW -) vom 19. Mai 1987 (GV. NW. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "§ 10 Abs. 3 des Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "§ 14 Abs. 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter "§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "§ 14 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

Artikel 6

Der Innenminister wird ermächtigt, das
Polizeigesetz des Landes Nordrhein-West-
falen unter Berücksichtigung der sich
aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen
bekanntzumachen und dabei redaktionelle
Unstimmigkeiten zu beseitigen.

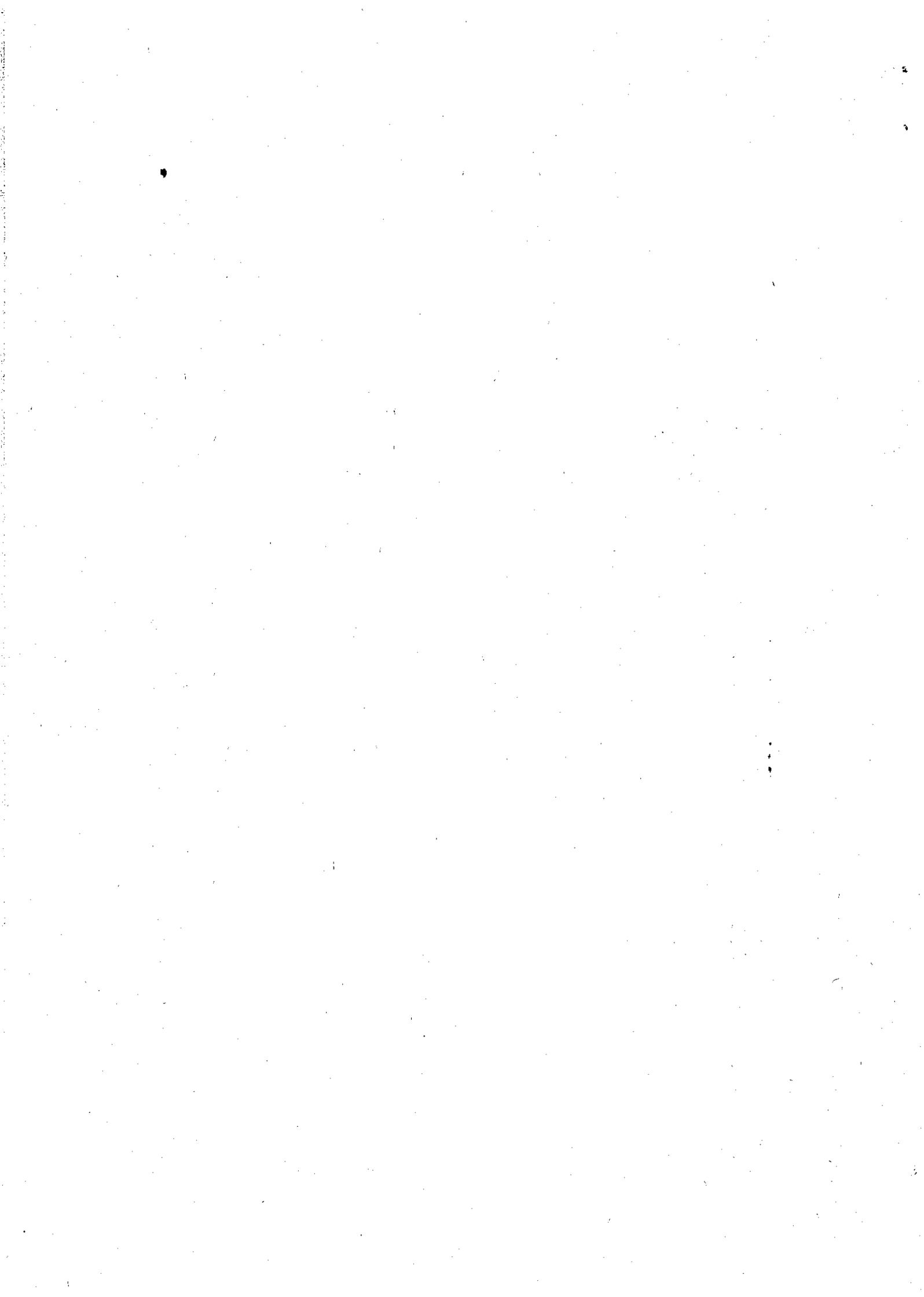
Artikel 4
Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 und 3 treten drei Monate nach Verkündung in Kraft.

Artikel 7

Artikel 2 und 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 und 3 bis 5 treten am 1. Mai 1990 in Kraft.



Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung**G l i e d e r u n g :**

A	Verfahren	Seite 66
B	Regelungsbedarf	Seite 69
	1. Gesetzentwurf der Landesregierung	Seite 70
	2. Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion	Seite 70
C	Öffentliche Anhörung	
	- Praktikabilität	Seite 71
	- Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten	Seite 72
	- Richter-/Behördenleiter-Vorbehalt	Seite 73
	- Finaler Rettungsschuß	Seite 74
	- Gesetzentwurf der F.D.P.	Seite 75
D	<u>Ergebnis</u>	
	I. Beschluß der SPD-Fraktion	Seite 76
	II. Anträge der CDU	Seite 78
	III. Anträge der F.D.P.	Seite 82
	IV. Beschlüsse der Ausschüsse	
	a) Rechtsausschuß	Seite 85
	b) Ausschuß für Innere Verwaltung	Seite 86

BerichtA Verfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/3421 - wurde durch Beschluß des Landtags vom 15. September 1988 an den Ausschuß für Innere Verwaltung zur Beratung überwiesen, nach der Ankündigung eines Gesetzentwurfs der Landesregierung dort jedoch zunächst zurückgestellt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3997 - wurde durch Plenarbeschluß vom 23. Februar 1988 an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Innere Verwaltung befaßte sich mit den Gesetzentwürfen in den Sitzungen am 9. März sowie am 20. April 1989, veranstaltete sodann gemeinsam mit dem Rechtsausschuß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden am 15. und 16. Juni 1989, um die Beratungen am 9. und 30. November 1989 fortzusetzen und am 11. Januar 1990 abzuschließen. Der Rechtsausschuß befaßte sich zuletzt am 25. Oktober 1989 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung.

Als Vorlagen flossen in das Beratungsverfahren ein:

Stellungnahme des Landesbeauftragten
für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
vom 31. Mai 1989

Vorlage 10/2221,

eine vom Vorsitzenden des Ausschusses für
Innere Verwaltung den Ausschußmitgliedern
zugeleitete synoptische Darstellung des
Gesetzentwurfs der Landesregierung und
einer von der Fraktion der SPD beschlos-
senen, neu geordneten Fassung des Gesetz-
entwurfs unter Beifügung einer Auflistung
der inzwischen vorliegenden Änderungsan-
träge der Fraktion der CDU

Vorlage 10/2490,

Schreiben der Vorsitzenden des Rechtsaus-
schusses vom 7. November 1989

Vorlage 10/2499
(Neudruck),

eine mit Schreiben des Vorsitzenden des
Ausschusses für Innere Verwaltung vorge-
legte weitere synoptische Darstellung, in
die auch der Gesetzentwurf der Fraktion
der F.D.P. und Auszüge aus den geltenden
Gesetzesbestimmungen einbezogen wurden

Vorlage 10/2532,

Schreiben des Innenministers vom 27. No-
vember 1989 mit sprachlichen und ortho-
graphischen Korrekturen der letztgenann-
ten synoptischen Darstellung

Vorlage 10/2541,

Schreiben des Innenministers vom 28. De-
zember 1989 mit weiteren Änderungsvor-
schlägen auf der Grundlage der Ausschuß-
beratungen vom 30. November 1989

Vorlage 10/2590.

- der Gewerkschaft der Polizei,
Landesbezirk NRW
Zuschrift 10/2768,
- des Polizeioberrats Dieter Schmidt,
Regierungspräsident Arnsberg
vom 31. Mai 1989
Zuschrift 10/2769,
- des Herrn Dr. Jochen Buchter,
Landespfarrer für Polizeiseelsorge der
Evangelischen Kirche im Rheimland
vom 5. Juni 1989
Zuschrift 10/2770,
- des Kriminalrats Karl Josef Alfter,
Leiter der Abteilung Kriminalpolizei
beim Oberkreisdirektor als Kreispolizei-
behörde Euskirchen
im Juni 1989
Zuschrift 10/2801,
- des Ltd. Ministerialrats Gerd Heise
vom 5. Juni 1989
Zuschrift 10/2802,
- des Direktors des Landeskriminalamtes
Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1989
Zuschrift 10/2803,
- des Landesbeauftragten für den Datenschutz
der Freien Hansestadt Bremen
vom 8. Juni 1989
Zuschrift 10/2804,
- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Nordrhein-Westfalen 1
vom 8. Juni 1989
Zuschrift 10/2805,
- des Ltd. Regierungsdirektors
Franz Josef Lohmann,
Regierungspräsident Arnsberg
im Mai 1989
Zuschrift 10/2806,
- des Polizeipräsidenten Bonn
vom 12. Juni 1989
Zuschrift 10/2807,
- des Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof
Karlsruhe, Herrn Dr. A. Schoreit
vom 9. Juni 1989
Zuschrift 10/2808,
- des Präsidenten des Landeskriminalamtes
Baden-Württemberg vom 12. Juni 1989
Zuschrift 10/2809,
- des Kriminaloberrats Dagobert Allhorn
vom 15. Juni 1989
Zuschrift 10/2810,
- des Bundes Deutscher Kriminalbeamter
Zuschrift 10/2814,
- des Herrn Dr. Ingo Risch,
Richter am Amtsgericht, im Juni 1989
Zuschrift 10/2815,

1. Inhalt des Gesetzentwurfs der Landesregierung - Drucksache 10/3997 -

Der Entwurf enthält bereichsspezifische Regelungen für die Erhebung, Speicherung, Übermittlung von Daten im polizeilichen Bereich sowie für verschiedene Arten der Nutzung, ihre Berichtigung, Sperrung oder Löschung. Dabei sollen die Voraussetzungen für eine Maßnahme der Polizei strenger geregelt sein, je schwerer der damit verbundene Eingriff in die Rechte des Bürgers ist. So enthält der Entwurf unter anderem Vorschriften über den Richtervorbehalt, die Errichtung von Dateien und Dateibeschreibungen sowie die Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Aufgaben der Polizei sollen durch den Gesetzentwurf nicht erweitert werden. Auch wird keine Aufgabenverlagerung zwischen Polizeibehörden und Ordnungsbehörden stattfinden. In die Rechte der Staatsanwaltschaften wird nicht eingegriffen, im Bereich der Strafprozeßordnung bleibt es bei der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei.

In der Aufgabenbeschreibung der Polizei wird der Begriff "Öffentliche Ordnung" gestrichen. Hinsichtlich spezialgesetzlicher Regelungen im Bereich des geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens kann die öffentliche Ordnung als polizeiliches Schutzgut entfallen. Gefahrenabwehr als polizeiliche Aufgabe wird schon länger so verstanden, daß Straftaten zu verhüten sind, da sie Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit darstellen.

Neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen enthält der Entwurf der Landesregierung Ermächtigungsgrundlagen

- für die Datenerhebung aus bestimmten Anlässen,
- für eine längerfristige Observationsmaßnahme, sei es durch technische Mittel oder den Einsatz von Vertrauenspersonen,
- zum Einsatz des Verdeckten Ermittlers sowie
- für die polizeiliche Beobachtung.

2. Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/3421 -

Der Gesetzentwurf sucht den Ausgleich zwischen der Begrenzung der Aufgaben der Polizei, dem Verhältnismäßigkeitsgebot und der weitestmöglichen Transparenz polizeilichen Handelns herzustellen. Dabei wird auf die polizeiliche Aufgabe der Abwehr drohender Gefahren für die "Öffentliche Ordnung" nicht verzichtet. Er definiert die Begriffe "Konkrete Gefahr" sowie "Gegenwärtige Gefahr" und führt den Begriff der "Straftaten mit erheblicher Bedeutung" ein. Geregelt wird auch eine Auskunftspflicht gegenüber der Polizei.

Neben bereichsspezifischen Regelungen des Datenschutzes werden Richtervorbehalte vorgesehen für

- Erhebungen in oder aus Wohnungen bei gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben,
- das Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel,
- eine polizeiliche Beobachtung über 12 Monate hinaus und
- die sogenannte Rasterfahndung.

Zur Erfüllung des Gebotes größtmöglicher Transparenz polizeilichen Handelns sind darüber hinaus Rechtsansprüche formuliert, die eine Offenlegung von Maßnahmen bezwecken, die den Freiheitsraum eines Bürgers wesentlich einschränken und ohne seine Kenntnis getroffen wurden.

Nicht enthalten sind im Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. Regelungen über den Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder von Vertrauenspersonen, da insoweit die Auswertung des Ergebnisses einer länderübergreifenden Kommission zur Schaffung einer gesetzlichen Regelung abgewartet werden soll.

C Öffentliche Anhörung

Rechtstheoretiker, Verfassungsrechtler, Praktiker sowie Vertreter der betroffenen Landesorganisationen erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme in der zweitägigen öffentlichen Sitzung, die der federführende und der mitberatende Ausschuß gemeinsam am 15. und 16. Juni 1989 durchführten. Auch der hamburgische, der bremische sowie der nordrhein-westfälische Landesbeauftragte für den Datenschutz wurden in das öffentliche Hearing einbezogen.

Es wird an dieser Stelle vorab auf die zahlreichen, oben aufgeführten Zuschriften der Sachverständigen verwiesen. Nachstehend unternimmt dieser Bericht den Versuch, zu einigen Schwerpunktthemen der Gesetzesnovelle die wesentlichen Aussagen der mündlichen Vorträge zusammenfassend darzustellen.

Praktikabilität

Polizeipräsident Dr. Liskan (Düsseldorf) empfiehlt, das Polizeigesetz neu zu strukturieren, klar zu nummerieren und die gesetzlichen Begriffe konkret zu benennen, so daß Praktiker und Laien anschaulich erkennen, was gemeint ist. Zugleich sollten verfassungsrechtlich bedenkliche Regelungen entfallen. Direktor Brandt (Landeskriminalamt NW) äußerte Bedenken hinsichtlich der vielen Spezialregelungen und Verweisungen, die den Anwender zu überfordern drohten. LPD Lohse (Stadt- und Polizeiamt, Bremen) konstatierte, im Gesetzentwurf der Landesregierung würden zwar in vielen Bereichen notwendige Regelungen in der grundsätzlich wünschenswerten Klarheit

erfolgen, hinsichtlich ihres Umfanges jedoch wären sie weniger zu begrüßen. Eingriffsbefugnisse würden so sehr im einzelnen festgelegt, daß sie in der Praxis schwieriger handhabbar werden. Allerdings enthalte der Regierungsentwurf insgesamt eindeutigerere Regelungen als der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.. Eine Vereinfachung der Vorschriften des Datenschutzes hielt POK Spinrath (PP Mönchengladbach) für notwendig. Die Sprecher des Bundes Deutscher Kriminalbeamter sowie der Gewerkschaft der Polizei hielten den Gesetzentwurf der Landesregierung ebenso für wenig praktikabel bzw. zu umfangreich, zu detailliert und mit zu vielen Weisungen versehen. Der Sprecher der Deutschen Polizeigewerkschaft - PDB bemerkte hierzu, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung das Ziel der Klarheit für Polizeibeamte und Bürger nicht erreicht. Er verband diese Feststellung mit dem Hinweis darauf, daß bei Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs Datenschutzregelungen über 50 % des gesamten nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes ausmachen würden. Mangelhafte Normenklarheit beanstandeten auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz NW Maier-Bode sowie der Richter am Amtsgericht Dr. Risch.

Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten

Leitender Ministerialrat Heise (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr NW) glaubt, daß die neugefaßte Aufgabenbeschreibung einige Auswirkungen auf das Gesamtsystem der Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen nicht hinreichend berücksichtigt. Auch sei keine Zuständigkeitsabgrenzung aus der Tatsache herzuleiten, ob eine Gefahr im Sinne des Polizeirechts als Straftatbestand oder als Ordnungswidrigkeit qualifiziert ist. Hinsichtlich der sonstigen Erweiterungen der polizeilichen Generalklausel, Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen, vorbeugende Bekämpfung von Straftaten zu betreiben und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen, hält er diese in der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung als Klarstellung bezeichneten Erweiterungen für nicht ungefährlich, da sie weit im Vorfeld des bisher verstandenen Gefahrenabwehrbegriffs der Polizei Aufgaben übertragen. Polizeipräsident Kniesel (Bonn) kommt zu dem Ergebnis, daß die Vorfelderöffnung durch das Polizeirecht, also die Regelung der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, geboten und auch verfassungsrechtlich zulässig ist. Er verkennt nicht die Mißbrauchsgefahr, glaubt aber, daß die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der neuen Eingriffsermächtigungen künftig davon abhängen wird, ob sich in der polizeilichen Praxis eine restriktive Gesetzesanwendung etabliert, welche die Grundrechte der Bürger möglichst schont. Polizeipräsident Dr. Liskan stellte vorweg fest, daß der Polizei die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel verfassungsrechtlich verboten sei. Problematisch sei auch der Versuch, eine sachliche Auskunftspflicht zu begründen. Hierauf wird auch kritisch in der schriftlichen Stellungnahme des Polizeipräsidenten Bönninghaus (Aachen) hingewiesen. Dagegen wies Direktor Brandt auf seines Erachtens noch bestehende Ermächtigungslücken im Gesetzentwurf der Landesregierung hin. POR Schmidt (RP Arnsberg) sieht, daß polizeiliches Handeln nunmehr durch den

veränderten Eingriffsbegriff als unrechtsrelevant qualifiziert wird; er hält den Gesetzentwurf der Landesregierung für die geeignete Grundlage, den Interessenkonflikt zwischen innerer Sicherheit und individueller Freiheit im Rahmen praktischer Konkordanz zu bewältigen. In der Aufgabenzuweisung durch die Gesetzesnovelle sieht KR Alfter (OKD Euskirchen) keine geänderte Aufgabenstellung der Polizei bei Strafverhütung und Vorbereitung auf Strafverfolgung. Die vorgesehenen Regelungen stellen seines Erachtens das Mindestmaß dessen dar, was die Polizei zur Bekämpfung insbesondere der Straftaten organisierter Kriminalität benötigt. Für ein erfolgversprechendes Mittel der Gefahrenabwehr hält er den Einsatz von Polizeibeamten als "Verdeckte Ermittler". Es werde sich als notwendig erweisen, Strukturen organisierten Verbrechens bereits im Vorfeld der Begehung konkreter Straftaten zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, mindestens aber die notwendige Vorsorge für die Verfolgung künftiger, aus diesem Bereich drohender Gefahren, zu treffen. Der Sprecher der Gewerkschaft der Polizei bezeichnete den Entwurf der Landesregierung als eine vertretbare Lösung, sowohl dem Bürger als auch dem Polizeibeamten die nötige Rechtssicherheit hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben. Dr. Risch würde eher eine bundeseinheitliche Regelung im Bereich der Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten vorziehen, und zwar im Rahmen einer Novellierung der Strafprozeßordnung. Im übrigen sieht er in der vorgesehenen Ausdehnung polizeilicher Operationsmöglichkeiten, z. B. durch Einsatz Verdeckter Ermittler und anderer nachrichtendienstlicher Mittel, die Gefahr einer Aufhebung der notwendigen Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendienst. Auch sei der Kreis der Personen, deren Daten die Polizei nach dem Gesetzentwurf erheben dürfe, zu weit gefaßt. Zu überdenken sei auch noch einmal der Problemkreis Fragerecht und Antwortpflicht.

Richter- bzw. Behördentleitervorbehalt

Während der Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen darauf hinwies, der Richtervorbehalt habe sich auch in anderen Bereichen über Jahrzehnte eingespielt und praktisch bewährt, kritisierten BDK, der Polizeipräsident Düsseldorf sowie PD Ohldag (OKD Viersen) das Rechtsinstitut des Richter- bzw. Behördenleitervorbehalts. Herr Dr. Liskan hält sie für überflüssige beamtenrechtliche Regelungen ohne Auswirkungen auf den Polizeipflichtigen, die darüber hinaus nicht in ein Verfahrensgesetz, sondern allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten sein dürften. Herr Ohldag hält die Behördenleiter- und Richtervorbehalte für eher plakativ als tatsächlich notwendig. Eine Vermischung zwischen Exekutive und Judikative sei nicht sinnvoll. Das polizeiliche Instrument der Observation soll nach Auffassung des BDK auch nicht in einen Behördenleitervorbehalt geknüpft werden. Der BDK lehnt ferner die Forderung der F.D.P.-Fraktion ab, für eine Observation über einen länger als drei Monate dauernden Zeitraum die Zustimmung des Innenministers oder einer von ihm beauftragten Stelle einzuholen. Hinsichtlich der polizeilichen Beobachtung sei der Richtervorbehalt in beiden Gesetzentwürfen vorgesehen; der BDK hält dies jedoch für überzogen.

Finaler Rettungsschuß

Während Leitender Regierungsdirektor Lohmann (RP Arnsberg) eine bundeseinheitliche Regelung begrüßen würde, hält auch PD Ohldag (OKD Viersen) eine eindeutige Regelung im Polizeigesetz für sinnvoll. Der Sprecher der Deutschen Polizeigewerkschaft - PDB führte zur Regelung des finalen Rettungsschusses aus, wenn von der Polizei erwartet werde, daß es in Grenzsituationen kein anderes Mittel mehr gäbe als den gezielten, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlichen Schuß zur Abwehr einer konkreten Lebensgefahr, dann müsse dies allein aus Verfassungsgründen und Gründen der Normenklarheit im Polizeigesetz verankert werden. Polizeipräsident Dr. Liskan und POK Spinrath (PP Mönchengladbach) halten eine solche Regelung nicht für unbedingt erforderlich. Eine klare Regelung forderte hingegen auch Kriminaldirektor Volmer (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung).

Professor Dr. Stratentwerth (Basel) wurde insbesondere um Beantwortung der Frage gebeten, ob die §§ 32, 34 StGB und die entsprechenden Vorschriften in den Polizeigesetzen und in den Gesetzen über den unmittelbaren Zwang im Länder- und im Bundesrecht im Hinblick auf die Rechtfertigung zum Töten den Anforderungen an eine Einschränkung des Rechts auf Leben genügen. Professor Dr. Stratentwerth führte hierzu aus, daß nach herrschender Meinung der Wesensgehalt des Grundrechts auf Leben durch die Befugnis, in Extremsituationen zu töten, nicht berührt werde. Insofern bliebe die Frage, inwiefern die Regelungen des geltenden Rechtes genügend bestimmt sind, was die Befugnis zu einem tödlichen Rettungsschuß in Extremsituationen anbetrifft. Seine These sei, daß keine der heute geltenden Regelungen diese nötige Bestimmtheit und Klarheit aufweist, die hier erforderlich wäre, daß aber auch die Einführung einer punktuellen Regelung des tödlichen Rettungsschusses diese Situation nicht verbessern, sondern im Gegenteil weitere Widersprüche, weitere Unklarheiten und Unsicherheiten produzieren würde. Der einzige Vorteil einer sich an § 41 Abs. 2 Satz 2 des Mustergesetzentwurfs anlehnenen Regelung bestünde darin, daß sie den tödlichen Rettungsschuß ausdrücklich und nicht nur implizit zuläßt. Insofern würde eine solche Regelung der Rechtsklarheit dienen. Im Grunde könne aber nur eine umfassende Neuregelung des Schußwaffengebrauchs die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigen, nicht aber eine punktuelle Regelung allein der Frage des tödlichen Rettungsschusses.

An Professor Dr. Frey (Ruhr-Universität Bochum) richtete sich die Frage: Wie wirkt sich die Einführung einer ausdrücklichen polizeigesetzlichen Ermächtigung zum Töten in die Polizeigesetze der Länder und des Bundes - möglicherweise auch in die Gesetze über den unmittelbaren Zwang und die §§ 32, 34 StGB - auf das Verhältnis von Politik und Gesellschaft zu Gewalt und zum Recht auf Leben aus?

Professor Dr. Frey vertrat die Grundthese, daß das beste Recht und die strengste Normierung nichts nützen, wenn nicht die Grundverfassung einer Gesellschaft auf Rechtlichkeit ausgerichtet und eine gewisse Rechtskultur vorauszusetzen sei. Er verwies darauf, wie mühsam es sei, protestantischer Ethik folgend sich zu

rechtsstaatlichen Verhältnissen in Beziehung zu setzen. Die Argumentation der "ultima ratio" sei nämlich in der protestantischen Ethik daran zu ermessen, welche Anforderungen an den Rechtsstaat und die ihn stützende Gesellschaft zu stellen sind. An die Freiheit des Verantwortlichen appelliere die Situation einer "ultima ratio" und deshalb erscheine vordringlich, diejenigen, die in einer solchen extremen Situation handeln müßten, ethisch und psychologisch vorzubereiten und dort, wo es möglich sei, die rechtliche Norm in der Tat zu präzisieren. Eine explizite Regelung des finalen Rettungsschusses über die bestehenden Regelungen hinaus könne aber auch einen sozialpsychologischen Druck erzeugen, die Situation der "ultima ratio" schnell durch den sogenannten finalen Rettungsschuß abzukürzen oder aufzulösen, ohne tatsächliche Auflösung, da die ethische Verantwortung des Beamten erhalten bliebe. Er schloß seine Darstellungen mit der vorsichtigen Aussage, es sei vorzuziehen, auf die gesetzliche Regelung zu verzichten.

Dr. Buchter (Landespfarrer der Evangelischen Kirche Rheinland), an den ebenfalls diese Frage gerichtet war, hielt die These für unlogisch, eine Kodifizierung des Finalschusses sei mit den Grundwerten unvereinbar. Mit der Kodifizierung würde der Staat nicht den Grundwert Leben mißachten, sondern das Gegenteil zum Ausdruck bringen. Der finale Schuß qualifiziere sich moralisch dadurch, daß der Staat keine andere Möglichkeit habe, den Grundwert Leben durchzusetzen als durch einen solchen Schuß. Bei der Kodifizierung müsse aber sichergestellt sein, daß Menschen, die anders denken als der Gesetzgeber, nicht gezwungen werden können, einen Finalschuß auf Anordnung abzugeben. Es sei wesentlich, daß eine entgegengesetzte Gewissensentscheidung eines Polizeibeamten toleriert wird.

Professor Dr. Sellier (Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn) beantwortete die Frage nach Stoffen, die - auf die menschliche Haut oder in das Gewebe gebracht - einen Angreifer sofort angriffs- und reflexunfähig machen, ohne zu töten und über größere Entfernung abgezielt werden könnten, daß es einen solchen Stoff nicht gibt. Letztendlich gewährleiste ausschließlich ein Genickschuß, daß vom Auftreten des Geschosses bis zur vollständigen Lähmung praktisch eine so kurze Zeit vergehe, daß der Getroffene nicht mehr in der Lage sei, eine Waffe zu bedienen.

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Die Sachverständigen gingen an einigen Stellen besonders auf den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. ein, so beispielsweise LPD Lohse bezüglich der Begriffsdefinition in § 1 a des Gesetzentwurfs. Die Definition des Begriffs der Gefahr, wie sie im F.D.P.-Entwurf enthalten sei, wäre mit der Rechtslehre so nicht in Einklang zu bringen, die Objektivierbarkeit mit einer Gefahr sei nicht möglich. POK Spinrath erwähnte den Gesetzentwurf in Zusammenhang mit dem Auskunftsverweigerungsrecht für den Bereich der Gefahrenabwehr. KOR Allhorn vertrat die Auffassung, daß die vorgesehenen Zeugnisverweigerungsrechte in der Praxis nicht durchsetzbar wären. Es gäbe eine Ausnahme im F.D.P.-Entwurf bezüglich der Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder Freiheit einer Person. Der BDK lehnte insbesondere die Forderung des F.D.P.-Entwurfs ab, für

eine Observation über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten die Zustimmung des Innenministers einzuholen. Für überzogen hält der BDK auch den Richtervorbehalt für die Polizeiliche Beobachtung, die in beiden Gesetzentwürfen gefordert wird. Zurückgewiesen wird auch die Regelung in § 10 k des Gesetzentwurfs der F.D.P.-Fraktion, soweit vorgesehen ist, betroffenen Personen auf Antrag unter anderem auch Auskunft über die Herkunft von Daten zu geben. Dr. Riegel vertrat schließlich die Auffassung, der Landtag solle insbesondere auf der Basis des F.D.P.-Entwurfs die Gesetzesnovelle verabschieden.

D Ergebnis

I. Beschluß der Fraktion der SPD

Im Oktober 1989 beschloß die Landtagsfraktion der SPD, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes in einer überarbeiteten, neu durchnummerierten und insgesamt übersichtlicheren und klareren Fassung. Dabei sollte das Ziel erhalten bleiben, das Polizeigesetz den Anforderungen des Volkszählungsurteils zum informationellen Selbstbestimmungsrecht anzupassen, die präventiven Aufgaben der Polizei - insbesondere hinsichtlich der gefährlichen Kriminalitätsformen wie z. B. Rauschgift-, Wirtschafts- und Umweltdelikte - zu stärken und sicherzustellen, daß die Polizei nicht nur reagiert, sondern Straftaten vorbeugend bekämpft. Eine Kompetenzerweiterung wurde nicht vorgenommen, sondern schon übliche Polizeipraktiken sollten ihre gesetzliche Grundlage in der Gesetzesnovelle finden. Der innenpolitische Sprecher bezeichnete den Entwurf seiner Fraktion als Kompromiß zwischen einer notwendigen Beschränkung staatlicher Macht bei der Überwachung, Kontrolle und Registrierung seiner Bürger und den berechtigten Ansprüchen der Bürger an die Polizei, nach Kräften geschützt zu werden und vor Straftaten möglichst bewahrt zu bleiben.

Die von der SPD-Fraktion beschlossene Neufassung wurde Grundlage der weiteren Ausschüßberatungen (vgl. Vorlage 10/2490 und Vorlage 10/2532). Die darin enthaltenen, vom Gesetzentwurf der Landesregierung abweichenden Formulierungen wurden als Änderungsanträge der SPD-Fraktion eingebracht. Der Sprecher wies zur Begründung im Ausschüß für Innere Verwaltung noch einmal darauf hin, der Gesetzentwurf unterscheide sich äußerlich vom Entwurf der Landesregierung, jedoch handele es sich ganz überwiegend um Verbesserungen auf formellem Gebiet. Bei der Anhörung vor dem Ausschüß für Innere Verwaltung am 15. und 16. Juni 1989 hätten insbesondere die Sachverständigen, Gutachter und Verbände aus dem Polizeibereich vorgetragen, der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf sei wegen seiner vielen "Buchstabenparagrafen" schwer verständlich.

Es habe sicherlich auch Vorteile, neue Vorschriften in das geltende Recht einzuschieben. Dann müßten sich die Rechtsanwender hinsichtlich der alten Vorschriften nicht mit neuen

Paragrafenbezeichnungen vertraut machen und sonst notwendige Folgeänderungen würden vermieden. Die im Entwurf der Landesregierung vorgesehenen §§ 11 a bis 11 j, die ihrerseits wiederum etliche Verweisungen auf "Buchstabenparagrafen" enthielten, machten das an sich bereits komplizierte Regelungswerk jedoch unübersichtlich. Daher habe sich die SPD-Fraktion entschlossen, für das Polizeigesetz eine fortlaufende, neue Paragrafenfolge vorzusehen. Zur besseren Überschaubarkeit des Gesetzes seien zusätzlich zusammengehörende Teilregelungen durch neue Überschriften kenntlich gemacht worden. Darüber hinaus seien noch einige weitere Änderungen erfolgt, um das Gesetz übersichtlicher und leichter verständlich werden zu lassen:

- a) Die §§ 8 a, 8 b und 9 b habe die Fraktion nunmehr in § 9 zusammengefaßt.
- b) In drei Fällen seien Vorschriften aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung in jeweils mehrere Bestimmungen aufgeteilt worden:
 - Die an die Norm zur Identitätsfeststellung angefügte Prüfung von Berechtigungsscheinen - § 9 Abs. 3 des Regierungsentwurfs - wäre nunmehr in § 13 der Fassung der SPD-Fraktion eine eigenständige Vorschrift.
 - Die in § 9 d des Regierungsentwurfs zusammengefaßten Maßnahmen der verdeckten Datenerhebung - längerfristige Observation/Einsatz von Bildaufnahmegeräten/Einsatz von Tonaufnahmegeräten/Beauftragung von Vertrauenspersonen - würden nunmehr in vier eigenständigen Paragrafen geregelt: §§ 16 bis 19 der Fassung der SPD-Fraktion.
 - § 11 des Gesetzentwurfs der Landesregierung wurde insoweit geändert, als die Zweckbindung bei der Datenspeicherung sowie Datenveränderung und Datennutzung (§ 11 Abs. 2 und 3 des Regierungsentwurfs) nunmehr in § 23 und die allgemeinen Regeln über die Dauer der Datenspeicherung (§ 11 Abs. 4 des Regierungsentwurfs) in § 22 normiert sind.
 - Schließlich sei der in § 11 g des Regierungsentwurfs geregelte Datenabgleich nunmehr in § 25 enthalten. Die Vorschrift sei bisher offensichtlich im Zusammenhang mit dem Datenabgleich bei der Rasterfahndung gesehen worden. Hiermit bestünde jedoch kein Zusammenhang, es handele sich insoweit vielmehr um eine besondere Nutzung von Daten, welche die Polizei bereits erhalten habe.

Die vorgenommenen redaktionellen Verbesserungen seien Folge dieser formellen Umgestaltung. Der 5. Absatz in § 1 sei lediglich zur Klarstellung angefügt worden.

Hinsichtlich der materiellrechtlichen Änderungen wurde ausgeführt:

- Die in § 8 Abs. 3 des Entwurfs der SPD-Fraktion enthaltene Legaldefinition für Straftaten von erheblicher Bedeutung knüpfe an § 11 a Abs. 3 des Regierungsentwurfs an und erweitere diese Bestimmung unter anderem auch auf Fälle der Wirtschaftskriminalität.

- § 9 Abs. 4 hingegen enthalte gegenüber § 8 Abs. 1 Satz 3 des Regierungsentwurfs eine Einschränkung, allerdings sei an die Vorschrift über die Observation (§ 16) ein neuer Absatz 4 über die kurzfristige Observation angefügt worden.
- Bei der Identitätsfeststellung (§ 12 der neuen Fassung) seien vier Fallgruppen des § 9 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 des Gesetzentwurfs der Landesregierung nicht mehr enthalten. Dies sei nicht mehr notwendig, da die Polizei nunmehr nach § 9 Abs. 2 – Neufassung – die Personalien erheben könne. Die weiteren Maßnahmen zur Identitätsfeststellung (§ 9 Abs. 2 Regierungsentwurf bzw. § 12 Abs. 2 – Neufassung –) kämen bei den in § 9 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 des Regierungsentwurfs aufgeführten Fällen ohnehin kaum in Betracht.
- Die Datenerhebung der Polizei bei öffentlichen Versammlungen – § 9 c Abs. 1 des Regierungsentwurfs – sei wegen des zwischenzeitlichen Inkrafttretens von § 12 a Versammlungsgesetz in § 15 des Entwurfs der SPD-Fraktion nicht mehr enthalten.
- Um den Datentransfer im präventiven Bereich von Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen insbesondere im Grenzbereich an Polizeidienststellen bestimmter ausländischer Staaten unter vereinfachten Bedingungen zu ermöglichen, wurde in § 27 Abs. 2 – Neufassung – eine entsprechende Rechtsverordnungs-ermächtigung vorgesehen.

Zusammenfassend bleibe festzustellen, daß die Änderungsanträge der SPD-Fraktion keine tiefgreifenden Veränderungen in materiellrechtlicher Hinsicht gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung brächten. Daher gelte die Begründung in der Drucksache 10/3997 – Gesetzentwürfe der Landesregierung – weiterhin auch für den Entwurf der Fraktion der SPD.

II. Anträge der Fraktion der CDU

Die Änderungsanträge der Landtagsfraktion der CDU bezogen sich auf die von der Fraktion der SPD vorgelegte Neufassung. Demgemäß sind auch die nachstehend aufgeführten Vorschriften Bestandteile der Neufassung (vgl. synoptische Darstellung, rechte Spalte "Beschlüsse des Ausschusses").

Die Fraktion verfolgt mit der Beratung der Gesetzentwürfe und schließlich mit ihren Änderungsanträgen insbesondere folgende Ziele:

- Durch die Normierung des finalen Rettungsschusses wird ein EG-taugliches Polizeirecht angestrebt.
- Der Datenschutz muß so geregelt sein, daß das Gesetz handhabbar bleibt.

- Abgelehnt wird eine Überbetonung des Datenschutzes, der angesichts der zukünftigen Aufgaben der Polizei (u.a. Bekämpfung der organisierten Kriminalität) zum Täter- und Tatenschutz führen könnte. Denn Datenschutz für den Bürger sei nur möglich, wenn innerer Friede und innere Sicherheit in einem Land gesichert sind. Sonst sei Datenschutz nur Makulatur.
- Von Bedeutung ist ferner die Normierung des verdeckten Ermittlers sowie des Einsatzes von Vertrauenspersonen.
- Schließlich wünscht die Fraktion eine Regelung der Behördenleitervorbehalte in der Weise, daß die notwendigen Entscheidungen auch bei Abwesenheit des Behördenleiters getroffen werden können.

Hinsichtlich der Beschreibung der polizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr wurde beantragt, den geltenden Rechtszustand nicht zu ändern und sie weiterhin auf die öffentliche Ordnung zu erstrecken. Demgemäß sollten in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "oder Ordnung" und ein neuer Satz 3 eingefügt werden: "Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten, bei denen die Polizeiverwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist."

Der nächste Antrag bezog sich auf Streichung des 5. Absatzes in § 1, den die SPD-Fraktion zur Klarstellung beschlossen hatte, weil sich die Befugnisse der Polizei nicht aus der weitgehenden Aufgabenbeschreibung in § 1 ableiten ließen, sondern an anderer Stelle des Gesetzes detailliert geregelt sind. Die CDU-Fraktion hält die Aufnahme dieser Klarstellung, bei der es sich im Grunde nur um die Umschreibung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips handele, nicht für notwendig.

Auch in § 8 Abs. 1 beantragte die CDU-Fraktion - wie schon in § 1 Abs. 1 - die Einfügung der Wörter "oder Ordnung".

In § 9 Abs. 4 wurde beantragt, den 2. Satz zu ergänzen: "Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist oder sonst ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet wird."

Zur Darstellung verbotener Vernehmungsmethoden wurde die Anfügung folgenden neuen Absatzes beantragt:

"Die §§ 52 bis 55 und § 136 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend. Ausnahmsweise darf die Polizei dann täuschen oder einen gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteil versprechen, wenn Aussicht besteht, eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zu beseitigen."

Die Ausschlußmehrheit hält diese Vorschrift für überflüssig, da die Neufassung nicht die Auskunftspflicht enthält und abschließend geregelt ist, wonach die Polizei fragen darf. Im übrigen gilt § 136 a der StPO, da die geltende Fassung von § 11 Abs. 4 nunmehr in § 10 Abs. 4 unverändert enthalten ist.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 wurde beantragt, folgende Nr. 4 anzufügen: "4. Verantwortliche für Veranstaltungen, die polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Unbeteiligten erforderlich machen können". Zur Begründung wurde vorgetragen, daß es sinnvoll erscheine, wenn die Polizei bei Großveranstaltungen Daten erheben könne, um sie für Personen, die unter Umständen für Hilfeleistungen oder ähnliches in Betracht kämen, schnell verfügbar zu halten. Mit der Formulierung in Nr. 2 wären z. B. Rockkonzerte oder Fußballspiele nicht erfaßt.

Die auf der Grundlage von Absatz 1 erhobenen Daten sollen gleichzeitig nach Ablauf einer Monatsfrist seit Beendigung des Anlasses gelöscht oder vernichtet werden, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt. Mit diesem Antrag übernahm die CDU-Fraktion die im Regierungsentwurf enthaltene Fassung (§ 9 a Abs. 2).

In § 12 Abs. 1 Nr. 2 b) wurde beantragt, das Wort "Strafvorschriften" durch das Wort "Vorschriften" zu ersetzen.

In § 12 Abs. 4 sollten nach Nr. 4 die schon im Regierungsentwurf - § 9 Abs. 1 - enthaltenen Nrn. 5 bis 8 übernommen werden. Ein Wegfall dieser Tatbestände stünde im Widerspruch zu § 24 Abs. 3, wonach die Daten von Kontakt- oder Begleitpersonen suchfähig in Dateien aufgenommen werden dürften. Die Identitätsfeststellung sei demnach nicht erlaubt, wohl aber der - aus datenschutzrechtlicher Sicht - wesentlich gravierendere Eingriff. Die SPD-Fraktion wies darauf hin, daß aus rechtsstaatlichen Gründen auf die Übernahme der Tatbestände verzichtet worden sei, da ansonsten die Befugnisse der Polizei zu weit gefaßt würden.

Schwerwiegend ist im übrigen nach der Meinung der Ausschlußmehrheit die Identitätsfeststellung durch Festhalten, Durchsuchen und Abnahme von Fingerabdrücken. Der Landesdatenschutzbeauftragte erklärte die von der SPD-Fraktion vorgenommene Änderung für akzeptabel, denn der Katalog der Erhebungsvorschriften, die mit Freiheitseinschränkungen verbunden wären, sei verkleinert worden.

In § 12 Abs. 2 soll die Fassung des Regierungsentwurfs (§ 9 Abs. 2) erhalten bleiben. Dieser Antrag richtet sich gegen die von der SPD-Fraktion beantragte Streichung des letzten Halbsatzes in Konsequenz ihres vorhergehenden Antrags, im vorhergehenden Absatz die Nr. 8 zu erhalten.

Die in § 16 Abs. 2 vorgesehene Anordnung soll auch durch einen vom Behördenleiter beauftragten Beamten getroffen werden können. Die Fraktion beantragte eine entsprechende Ergänzung des Textes.

Zu § 17 wurde beantragt, in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hinter dem Wort "Person" die Wörter "oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte" einzufügen. Die hier zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zugelassenen Mittel müßten nach Ansicht der Fraktion auch eingesetzt werden dürfen, wenn die Beschädigung oder der Diebstahl erheblicher Sach- bzw. Vermögenswerte zu befürchten sei. Die Ausschlußmehrheit hingegen hält einen Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes nur bei Gefahr für Leib und Leben einer Person für angemessen.

Auch zu Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 wurde beantragt, die Beauftragung eines Beamten durch den Behördenleiter zuzulassen. Die SPD-Fraktion erklärte hierzu, die Frage, wer den Behördenleiter vertrete, sei innerdienstlich und nicht im Polizeigesetz zu regeln.

Wie bei der Datenerhebung durch Bildaufnahmen und Bildaufzeichnung (§ 17) wurde auch in § 18 - Datenerhebung durch technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes - beantragt, in Absatz 1 Nr. 1 hinter dem Wort "Person" die Wörter "oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte" einzufügen.

In § 18 Abs. 3 Satz 3 wurde ein wortgleicher Antrag wie zu § 17 Abs. 3 gestellt.

Der nächste Antrag sieht vor, in § 20 Abs. 1 Nr. 1 das Wort "gegenwärtigen" zu streichen.

Auch in § 20 Abs. 4 soll auf Antrag der Fraktion hinter dem Wort "Behördenleiter" angefügt werden "oder einen von ihm beauftragten Beamten".

Zu § 21 Abs. 3 wurde beantragt, zwischen den Sätzen 1 und 2 einzufügen:

"Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Hiermit soll der für die polizeiliche Beobachtung vorgesehene Richtervorbehalt für den Fall der Gefahr im Verzuge modifiziert werden.

In § 24 Abs. 5 soll in Satz 1 hinter dem Wort "Fortbildung" angefügt werden "und wissenschaftliche Forschung", in Satz 3 hinter dem Wort "Fortbildungszweck" sollen die Wörter "oder den Forschungszweck" eingefügt werden. Während die Ausschlußmehrheit die Meinung vertritt, es handele sich hier nur um Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten, weshalb hier Regelungsbedarf bestünde, während die wissenschaftliche Forschung das allgemeine Datenschutzrecht zu beachten habe, wünscht die Fraktion der CDU eine ebensolche besondere Regelung für die polizeitypische Forschung angesichts des

Umstandes, daß die Polizei-Führungsakademie auch Forschungseinrichtung sein wolle. Die Ausschlußmehrheit vertritt den Standpunkt, daß im allgemeinen Datenschutzrecht die für die Forschung aller Bereiche relevanten Tatbestände geregelt sind. Eine bereichsspezifische Regelung sei hier insofern erforderlich, als im Datenschutzgesetz die Aus- und Fortbildung nicht angesprochen sei.

Ferner beantragte die Fraktion, in § 41 Abs. 2 vorzusehen, daß eine Wohnung während der Nachtzeit auch dann betreten und durchsucht werden darf, wenn es zum Schutz des Aufenthaltsbestimmungsrechts eines Personensorgeberechtigten erforderlich ist.

Schließlich wurde beantragt, in § 41 Abs. 3 Nr. 1 b) das Wort "Strafvorschriften" durch das Wort "Vorschriften" zu ersetzen (vgl. Antrag zu § 12 Abs. 1 Nr. 2 b).

Zur Regelung des finalen Rettungsschusses beantragte die CDU-Fraktion, § 63 Abs. 2 (bisher § 41 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen) wie folgt zu fassen:

"(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."

III. Anträge der Fraktion der F.D.P. vor der Abschlußberatung

Die F.D.P.-Fraktion verwies während der Beratungen auf ihren Gesetzentwurf - Drucksache 10/3421 -, brachte aber unter Bezugnahme auf den von der Fraktion der SPD vorgelegten Gesetzentwurf folgende Anträge ein:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort "Straftaten" die Worte "von erheblicher Bedeutung" eingefügt.
2. In § 9 Abs. 2 wird nach dem Wort "Frage" das Wort "Geburtsnamen" und nach dem Wort "Staatsangehörigkeit" das Wort "Beruf" eingefügt.
3. In § 9 werden nach Absatz 5 folgende Absätze neu eingefügt:

"(6) Unbeschadet der sich aus § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergebenden Pflicht zu Angaben zur

Person besteht eine Auskunftspflicht nur für die in den §§ 4 und 5 genannten Personen, in den Fällen des § 6 auch für die dort genannten Personen. Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(7) Datenerhebungen zur Erfüllung der Vorsorgeaufgabe nach § 1 Abs. 1 Satz 2 sind nur zulässig, wenn es sich um die Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten von erheblicher Bedeutung handelt.

(8) Die Erhebung nicht gefahren- oder tatbezogener persönlicher Merkmale wie über Erkrankungen oder besondere Verhaltensweisen ist nur soweit zulässig, als dies für Identifizierungszwecke oder zum Schutz der Person oder der Polizeibeamten erforderlich ist. Die Verwendung dieser personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist ohne Zustimmung der betroffenen Person unzulässig."

Entsprechend der Einfügung wird der bisherige Absatz 6 Absatz 9.

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Ziffer 2 b) werden nach dem Wort "verstoßen," die Worte "und daß dort Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben, und diese Maßnahme zur Verhütung solcher Straftaten geeignet erscheint" angefügt;
- b) In Ziffer 3 letzte Zeile wird nach den Worten "gefährdet sind" angefügt: ", und dies aufgrund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist."
- c) In Ziffer 4 letzte Zeile wird nach den Worten "zu verhüten" angefügt: "Die Einrichtung der Kontrollstelle ist nur mit Zustimmung des Ministers des Innern oder einer von ihm genannten Stelle zulässig, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge vorliegt."

5. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) nach dem Wort "Tonaufzeichnungen" werden die Worte "von Teilnehmern" eingefügt,

- b) ab dem Wort "dabei" wird bis zum Ende des ersten Satzes eingefügt: "von ihnen Straftaten begangen werden, erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder in erheblichem Umfang Ordnungswidrigkeiten ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden."
6. § 16 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
- "2. andere Personen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie mit einer der in Nr. 2 genannten Personen in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten läßt, daß die Maßnahme zur Verhütung der Straftat beitragen wird."
7. § 17 Absatz 1 Nr. 2 erhält die gleiche, oben zu § 16 Abs. 1 Nr. 2 beantragte Fassung. Darüber hinaus werden in Absatz 3 die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
8. In § 18 Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten "Die Polizei kann" eingefügt: "im Rahmen ihrer Befugnisse";
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, ist nur zulässig zur Verhütung einer Straftat oder einer dafür wesentlichen Aufklärung, die auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich verzögert würde, er darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Der Einsatz von Personen, die gewerbsmäßig Nachforschungen betreiben, darf über den Zeitraum von drei Monaten hinaus nur durch den Innenminister oder eine von ihm beauftragte Stelle angeordnet werden. Die eingesetzte Person erhält durch den Auftrag keine polizeilichen Befugnisse; sie ist unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zu verpflichten."
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- "(4) Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers darf nur durch den Innenminister oder eine von ihm beauftragte Stelle angeordnet werden."
- b) Es wird als neuer Absatz 6 angefügt:
- "(6) Der Polizeivollzugsbeamte darf insgesamt nicht länger als drei Jahre als verdeckter Ermittler eingesetzt werden."
11. In § 22 Satz 3 werden hinter dem Wort "Aufbewahrungsfristen" die Worte "durch den Innenminister oder eine von ihm beauftragte Stelle" eingefügt.
12. a) § 24 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
- "Ist der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt, oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist er über die Speicherung, die über einen Zeitraum von einem Jahr hinausgeht, zu unterrichten."
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
- "(3) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu unterrichten, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr erheblich gefährdet wird. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, daß die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt."
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
13. In § 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- "Die Übermittlung darf nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Stellen führen (§ 42 BZRG), die von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten, und muß das Verwertungsverbot im Bundeszentralregister getilgter oder zu tilgender Eintragungen (§§ 51, 52 BZRG) berücksichtigen."

IV. Beschlüsse der Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Die stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses teilte mit Schreiben vom 7. November 1989 mit, der Ausschuß habe am 25. Oktober den Gesetzentwurf der Landesregierung abschließend beraten und beschlossen, hierzu ein Votum nicht

abzugeben. Die Mitglieder des Rechtsausschusses seien übereinstimmend der Meinung, daß die von seiten der SPD-Fraktion angekündigten umfangreichen Änderungen allein im federführenden Ausschuß zur Beratung gestellt werden sollten, wobei durch Personalunion verschiedener Mitglieder in beiden Ausschüssen sichergestellt sein dürfte, daß auch die rechtspolitischen Aspekte Berücksichtigung finden.

b) Ausschuß für Innere Verwaltung

Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, also die Novellierung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Zitiert werden daher auch nur die Paragraphen des Polizeigesetzes in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses (rechte Spalte der Gegenüberstellung).

Zu § 1 Abs. 1

Die Fraktion der F.D.P. nahm in der Abstimmungssitzung ihren Antrag (s.o. III.1) zurück, der eine Beschränkung der Aufgabenbeschreibung hinsichtlich der vorbeugenden Bekämpfung auf Straftaten "von erheblicher Bedeutung" vorsah.

Der Antrag der Fraktion der CDU auf Beibehaltung der erweiterten Gefahrenabwehr im Bereich der öffentlichen Ordnung wurde - nach Hinweis der SPD-Fraktion auf die Bremer Erfahrungen - mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt. Auch der Antrag der CDU, einen 2. Satz einzuschieben, der die Aufgabenbeschreibung auf Ordnungswidrigkeiten erstreckt, wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt.

Zu § 1 Abs. 5

Die Fraktion der SPD hielt daran fest, die Klarstellungen in einem neuen Absatz zu formulieren. Diese seien notwendig, um zu verdeutlichen, daß Absatz 1 keine Rechtsgrundlage für die später normierten Eingriffe darstellt. Mit der Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD wurde die Ergänzung daher gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen.

Zu § 8 Abs. 1

Auch hier wurde der Antrag der CDU-Fraktion auf Einfügung der Wörter "oder Ordnung" mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 9 Abs. 2

Die Fraktion der F.D.P. nahm den hierzu gestellten Ergänzungsantrag zurück, nachdem klargelegt wurde, daß der Begriff Namen auch alle anderen, also Vor-, Geburts- und Künstlernamen umfaßt.

Zu § 9 Abs. 5 - neu -

Der Innenminister hatte die Einfügung eines neuen Absatzes empfohlen. Der Vorschlag, eine einschränkende Regelung über die Erhebung nichtgefahren- oder tatbezogener persönlicher Merkmale des Betroffenen aufzunehmen, wurde von der Fraktion der F.D.P. zum Antrag erhoben, auch mit dem Hinweis, daß sich damit der F.D.P.-Antrag (s.o. III.3) erledigen würde. Der darin enthaltene, an sich entbehrliche, aber unschädliche Hinweis soll die Polizei darauf aufmerksam machen, daß die hier beschriebenen Daten nur erhoben werden dürfen, wenn für eine Person eine konkrete Gefahr besteht.

Nach einstimmiger Beschlußfassung wurde der Antrag der F.D.P.-Fraktion auf Anfügung der von ihr formulierten Absätze 6 bis 8 zurückgezogen.

Die von der Fraktion der CDU zu § 9 gestellten Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 11

Aus der Mitte des Ausschusses kam die Frage nach der Bedeutung von § 11 Satz 2, nachdem § 9 Abs. 4 nunmehr bestimmt, daß eine verdeckte Datenerhebung nur statthaft ist, wenn ein Gesetz sie zuläßt. Der Ausschuß hält daher die Regelung des § 11 Satz 2 der SPD-Fassung (vgl. 9 a Abs 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs) nicht mehr für erforderlich. Damit unzulässige Umkehrschlüsse nicht entstehen können, wurde auf diesen Satz einstimmig verzichtet.

Der Antrag der CDU-Fraktion, durch eine neue Nr. 4 "Verantwortliche für Veranstaltungen" aufzunehmen, "die Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Unbeteiligten erforderlich machen können", wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Die Ausschlußmehrheit hält eine solche Regelung nicht für erforderlich, weil die Polizei nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit die Daten von den Betroffenen erheben kann.

Ebenso abgelehnt wurde der Antrag der CDU-Fraktion auf Beibehaltung des im Regierungsentwurf enthaltenen Absatzes 2.

Zu § 12 Absatz 1

Die Fraktion der F.D.P. nahm ihren Ergänzungsantrag zu Nr. 2 b (s.o. III.4.a) zurück. Der Antrag der Fraktion der CDU, das Wort "Strafvorschriften" durch das Wort "Vorschriften" zu ersetzen, wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Die von der F.D.P.-Fraktion beantragte Ergänzung zu Ziffer 3 (letzter Halbsatz) wurde einstimmig angenommen.

Ferner hatte die F.D.P.-Fraktion beantragt, in Ziffer 4 anzufügen: "Die Einrichtung der Kontrollstellen ist nur mit Zustimmung des Ministers des Innern oder einer von ihm benannten Stellen zulässig, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt." Ein gleichlautender Formulierungsvorschlag des Innenministers lag hierzu ebenfalls dem Ausschuß vor; dieser wurde einstimmig beschlossen.

Die Fraktion der CDU beantragte, die weiteren Ziffern 5 bis 8 des Regierungsentwurfs (§ 9) nicht zu streichen, sondern in die Neufassung des Absatzes 1 zu übernehmen. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Auch in Absatz 2 sollte entsprechend dem Antrag der Fraktion der CDU am Ende die Fassung "eine in Absatz 1 Nr. 8 genannte Person jedoch nicht gegen ihren Willen" erhalten bleiben (vgl. § 9 Abs. 2 des Regierungsentwurfs). Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Zu § 15 Abs. 1

Um zu verdeutlichen, daß die in Abs. 1 Satz 1 umschriebene Datenerhebung bezüglich unbeteiligter Dritter nur erlaubt sein soll, wenn dies notwendig ist, um die Erhebung von Daten über Störer zu ermöglichen, legte der Innenminister auf Antrag der F.D.P.-Fraktion einen Formulierungsvorschlag vor. Der 1. Satz (vgl. auch § 9 c Abs. 1 des Regierungsentwurfs) wurde nunmehr in zwei Sätze gegliedert und diese Neufassung einstimmig beschlossen. Die Fraktion der F.D.P. nahm daraufhin die von ihr gestellten Anträge zu § 15 Abs. 1 (s.o. III.5) zurück.

Zu § 16

Die F.D.P.-Fraktion stellte ihren Antrag zu Absatz 1 Nr. 2 zur Abstimmung (s.o. III.6), um auszuschließen, daß hier auch Zufallsbekanntschaften erfaßt werden. Da nach Auffassung der Ausschußmehrheit auch die vorgelegte Formulierung keine Rechtsgrundlage bietet, wurde der Antrag der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen der SPD und der CDU abgelehnt.

- Wie auch an anderer Stelle wurde der Antrag der CDU-Fraktion, die Delegation der Anordnungsbefugnis auf einen vom Behördenleiter beauftragten Beamten zu normieren, von der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P. abgelehnt, da die Vertreterregelung als eine selbstverständliche innerbehördliche Angelegenheit angesehen wird.

Zu § 17

Die F.D.P.-Fraktion hatte zu § 16 Abs. 1 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2 gleichlautende Anträge gestellt, um klarzustellen, daß in beiden Fällen Zufallsbekanntschaften ausgeschlossen sind. Wie zu § 16 erklärte die antragstellende Fraktion auch zu § 17 in der Abstimmungssitzung, den Antrag zurückzuziehen, nachdem ihr Anliegen im Protokoll über die Ausschusssitzung festgehalten wurde.

Der Antrag der CDU-Fraktion, die in § 17 normierte Datenerhebung zur Gefahrenabwehr zugunsten erheblicher Sach- oder Vermögenswerte zu erweitern, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Mit gleichem Stimmenverhältnis wurde auch der Antrag der CDU-Fraktion zu Absatz 3 (Stellvertreterregelung) abgelehnt.

Die von der F.D.P. beantragte Streichung der Sätze 3 bis 7 wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Zu § 18

Der CDU-Antrag, auch hier im Absatz 1 Nr. 1 die Ausdehnung auf erhebliche Sach- und Vermögenswerte zu beschließen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Abgelehnt wurden ferner der Antrag der Fraktion der CDU, in Absatz 3 Satz 1 die Stellvertreterregelung aufzunehmen (mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P.), sowie der Antrag der F.D.P.-Fraktion, auch hier die Sätze 4 bis 7 zu streichen (mit der Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD gegen die Oppositionsfraktionen).

Zu § 19

Die F.D.P.-Fraktion erklärte zu Protokoll, ihr Antrag zu Absatz 1 Satz 1 sollte ausschließen, daß die eingesetzte Vertrauensperson Befugnisse habe, die über die eines Polizeibeamten hinausgingen. Nachdem sichergestellt sei, daß diese Auffassung als Meinung des gesamten Ausschusses im Protokoll festgehalten werde, könne der Antrag als erledigt angesehen werden.

Der von der F.D.P.-Fraktion zu Absatz 2 gestellte Antrag (s.o. III.9.b) wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der CDU abgelehnt. Aus den voraufgehenden Beratungen hatte sich die Annahme ergeben, diese Vorschrift könne auch den Einsatz von Personen beinhalten, die gewerbsmäßig Nachforschungen betreiben. Dies solle jedoch an einen Ministervorbehalt beknüpft werden. Auch der Innenminister hatte eine entsprechende Formulierung mit folgendem Wortlaut eingebracht. "Der Einsatz von Personen, die gewerbsmäßig Nachforschungen betreiben, darf nur vom Innenminister oder einer von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden".

Die Fraktion der CDU beantragte, diesen Zusatz an Absatz 2 anzufügen. Die Fraktion der SPD gab jedoch zu bedenken, daß der Einsatz von Privatdetektiven bisher nicht zur polizeilichen Praxis gehöre. Eine solche Formulierung könne allerdings als Aufforderung für die zukünftige Verwendung solcher Hilfsorgane mißverstanden werden. Demgegenüber halten die Oppositionsfraktionen den Einsatz von Privatdetektiven nicht für ausgeschlossen, die beantragte Formulierung daher für unumgänglich. Der Antrag der Fraktion der CDU wurde jedoch mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Die Fraktion der F.D.P. beantragte sodann, unter Ausklammerung des "Privatdetektivs" Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Einsatz von Personen deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, ist nur zulässig zur Verhütung einer Straftat oder einer dafür wesentlichen Aufklärung, die auf anderer Weise aussichtslos oder wesentlich verzögert würde, er darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden."

Auch dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU abgelehnt.

Zu § 20

Die CDU-Fraktion beantragte, in Absatz 1 Nr. 1 aus der Formulierung "zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr" das Wort "gegenwärtigen" zu streichen. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Mit gleichem Stimmenverhältnis wurde der CDU-Antrag zu Absatz 4 auf Einbeziehung der Stellvertreterregelung abgelehnt.

Die F.D.P.-Fraktion beantragte, an dieser Stelle den Ministervorbehalt einzuführen. Dieser Antrag wurde bei Stimmenthaltung der CDU mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion abgelehnt.

Mit ihrem Antrag, den Einsatz eines Polizeibeamten als "Verdeckter Ermittler" zeitlich zu begrenzen (s.o. III.10.b), wollte die F.D.P.-Fraktion einer ungewollten, aber möglichen Entwicklung in der Person des Verdeckten Ermittlers entgegensteuern. Es sei sicherzustellen, daß die als Verdeckte Ermittler eingesetzten Polizisten nach Ablauf einer überschaubaren Zeit in die Dienststelle zurückkehren können. Nachdem der Innenminister von einer solchen Formulierung abriet und die CDU erklärte, sie halte nichts von einer starren Regelung oder der Festschreibung einer zeitlichen Grenze, nahm die F.D.P. den Antrag zurück, da der Ausschuß der Auffassung zustimmte, daß sich Verdeckte Ermittler nicht zu Selbstläufern entwickeln dürfen. Da dieses Anliegen nunmehr protokollarisch fest halten sei, erklärte die F.D.P.-Fraktion ihren Antrag für erledigt.

Zu § 21

Die Fraktion der CDU beantragte, in Absatz 3 sicherzustellen, daß die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung bei Gefahr im Verzuge auch durch den Behördenleiter oder ein Stellvertreter angeordnet werden kann, wenn die richterliche Entscheidung unverzüglich eingeholt wird. Dieser Antrag wurde von den Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Einmütig wurde beschlossen, in § 21 Abs. 4 Satz 1 das Wort "geschehen" durch das Wort "erfolgen" zu ersetzen, um eine Angleichung an die Formulierung in den §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 5, 18 Abs. 5, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 5 zu erreichen.

Zu § 22

Den hierzu gestellten Änderungsantrag zum "Minister-vorbehalt" (s.o. III.11) erklärte die F.D.P.-Fraktion in der Abstimmungssitzung für erledigt, da ihr Anliegen auch in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden kann.

Zu § 24

Auf ihren Antrag um Ergänzung von § 24 Abs. 2 um einen weiteren Satz (s.o. III.12.a) nahm die Fraktion der F.D.P. in der Abstimmungssitzung ebenfalls zurück, da die Regelung an dieser Stelle problematisch erschien.

Einstimmig angenommen wurde im Ausschuß hingegen die beantragte Ergänzung um einen neuen Absatz 3, in welchem eine Unterrichtspflicht gegenüber den Sorgeberechtigten vorgesehen wird, wenn Daten über Kinder gespeichert werden.

Die Anträge der CDU-Fraktion, in Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 neben der Aus- und Fortbildung die Forschung einzubeziehen, für diese Zwecke die Anonymisierung personenbezogener Daten also nicht vorzuschreiben, wurde von den Fraktionen der SPD und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 26

Die F.D.P.-Fraktion wollte durch Anfügung in Absatz 2 sicherstellen, daß die Übermittlung personenbezogener Daten nicht zu einer Erweiterung des Empfängerkreises führt, die von Eintragungen in das Bundeszentralregister Kenntnis erhalten, obwohl diese Eintragungen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden können. Es sollte auch das Verwertungsverbot im Bundeszentralregister getilgter oder zu tilgender Eintragungen berücksichtigt werden.

Nach längerer Aussprache im Ausschuß kamen die Fraktionen überein, daß auf eine Regelung im Polizeigesetz verzichtet werden kann, da die Beachtung dieser Grundsätze in einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift sichergestellt werden kann.

Zu § 27 Abs. 2 Satz 1 und § 28 Abs. 4 Satz 2

Um zu verdeutlichen, was unter dem Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu verstehen ist, beschloß der Ausschuß in den o. g. Vorschriften zusätzlich hinter dem Wort "Grundgesetzes" jeweils anzufügen: ",insbesondere entgegen den Vorschriften zu Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung". Diese Ergänzungen wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion beschlossen.

Im Zusammenhang mit Absatz 2 (§ 27) hatte die Fraktion der CDU auch Befürchtungen ausgesprochen, daß die Zusammenarbeit mit an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Ländern behindert werden könnte, da hier ein datenschutzrechtlicher Standard vorausgesetzt werde, der im angrenzenden Ausland noch nicht gilt. Insoweit erhofft die Fraktion der SPD jedoch, daß auch diese Länder eine Rechtsangleichung anstreben und auf dem Wege zu einem gemeinsamen Europa bereit sind, Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die SPD-Fraktion beauftragte ferner den Innenminister, noch vor der 2. Lesung des Gesetzes zu prüfen, ob es einer ähnlichen Ergänzung in § 29, z. B. durch Anfügen eines neuen Absatzes 3, bedarf. Bejahendenfalls müsse hierzu in der 2. Lesung ein Ergänzungsantrag gestellt werden.

Zu § 29 Abs. 2

Zusätzlich zu den Änderungen auf der Grundlage des Vorschlags der SPD-Fraktion beschloß der Ausschuß einstimmig, in § 39 Abs. 2 (bisher § 17 Abs. 2) folgenden Satz 2 anzufügen:

"Dasselbe gilt, wenn eine Person nach anderen Rechtsvorschriften vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht werden soll."

Der bisherige § 17 Absatz 1 Satz 2 PolG NW enthält die Voraussetzungen für die Durchsuchung einer Person, läßt die Durchsuchung unter anderem zu, wenn die Person nach dem Polizeigesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann. Den Ausdruck "festhalten" verwendet das Gesetz, wenn es sich um einen Freiheitsentzug im Sinne des Artikels 104 Grundgesetz handelt. Vorführungen, die im Wege der Vollzugshilfe von der Polizei für andere Behörden vorgenommen werden, sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht mit Freiheitsentziehung gleichzusetzen, es handelt sich hierbei um Freiheitsbeschränkungen. Damit entfällt die für manche Fälle dringend notwendige Befugnis der Polizei, die Person aus Gründen der Eigensicherung nach Waffen durchsuchen zu können. Eine auf Identitätsfeststellungen beschränkte Durchsuchungsregelung ist in § 17 Abs. 2 PolG NW enthalten. Diese soll nach Auffassung des Ausschusses auch gelten, wenn die Person vorgeführt oder durch die Polizei an einen anderen Ort gebracht werden soll.

Eine entsprechende Ergänzung beschloß der Ausschuß auch zu § 62 (§ 40 Satz 1 PolGNW geltende Fassung), in dem nunmehr folgender Satz 2 angefügt wird:

"Dasselbe gilt, wenn eine Person nach anderen Rechtsvorschriften vorgeführt oder zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird."

Zu § 41

Die Fraktionen der SPD und der F.D.P. lehnten die Anträge der CDU-Fraktion ab, wonach in § 41 Abs. 3 Nr. 1 b das Wort "Strafvorschriften" durch das Wort "Vorschriften" ersetzt und an Absatz 2 angefügt werden soll: "darüber hinaus, wenn es zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Personensorgeberechtigten erforderlich ist."

Zusätzlich beschloß der Ausschuß, in § 45 als Folge der entsprechenden Streichung in § 1 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "oder Ordnung" zu streichen und in § 53 (bisher § 31 Abs. 1 PolG NW) als Folge der neuen Numerierung die Wörter "§§ 35 ff." durch die Wörter "§ 57 ff." zu ersetzen.

Diese Änderungen wurden mit den Stimmen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU beschlossen.

Zu § 63

Die CDU-Fraktion hatte beantragt, hier im Absatz 2 den finalen Rettungsschuß wie folgt zu regeln:

"(2) Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."

Zur Begründung verwies die CDU-Fraktion auf die Ausführungen einiger Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung sowie auf die vorgesehene Regelung in einem bundeseinheitlichen Muster-Gesetzentwurf. Die Fraktion der SPD wiederholte ihre Auffassung, daß die Möglichkeit, einen tödlichen Schuß in einer extremen Situation abzugeben, durch die bestehende Rechtslage abgedeckt sei. Die F.D.P.-Fraktion hält eine besondere Normierung wohl für angebracht, empfiehlt aber, den Ausgang des Untersuchungsausschuß-Verfahrens zum "Gladbecker Geiseldrama" abzuwarten und den Schlußbericht auszuwerten. Sie vertritt außerdem die Meinung, daß der finale Rettungsschuß bundeseinheitlich zu regeln sei.

Der Antrag der Fraktion der CDU wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Zu Artikel 1

Artikel 1, also die Neufassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, wurde unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Zu Artikel 2 (Polizeiorganisationsgesetz)

Auch hier erfolgte die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ordnungsbehördengesetzes)

Dieser Artikel wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion einstimmig verabschiedet.

Zu Artikel 4 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) und Artikel 5 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Auch hier enthielt sich die Fraktion der CDU, beide Artikel wurden einstimmig mit den Stimmen der SPD und der F.D.P.-Fraktion verabschiedet.

Zu Artikel 6 und Artikel 7 (Inkrafttreten)

Beide Artikel wurden bei Stimmenthaltung der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. angenommen.

Gesamtabstimmung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Pohlmann
Vorsitzender